

KVBW · Postfach 41 51 · 72772 Reutlingen
Herrn 618519200
Dr. med. Christian Riethe
Härtsfeldstr. 12
73441 Bopfingen

Geschäftsbereich
Qualitätssicherung /
Verordnungsmanagement

Haldenhausstraße 11
72770 Reutlingen

10. September 2018

Unser Zeichen: GB QS/VM 2.4

Fortbildungspflicht: Zum 30.06.2019 fehlen noch 8000 Zertifikate!

Sehr geehrter Herr Dr. Riethe,

Wir bitten Sie als Qualitätszirkelmoderator/-moderatorin um Ihre Unterstützung:

Zum **30.06.2019** muss eine sehr große Zahl an Ärzten und Psychotherapeuten gegenüber der KV nachweisen, dass sie sich in den letzten fünf Jahren fortgebildet haben. Ursprünglich waren es fast 10.000 Mitglieder, derzeit fehlen immer noch rund 8000 Zertifikate. Wir möchten Sie höflich bitten, das Thema in Ihrem Qualitätszirkel kurz zu streifen, um auf den Termin aufmerksam zu machen.

Wichtig: Die Zertifikate müssen am 30.06.2019 in der KV vorliegen, um Sanktionen zu vermeiden. Es ist dabei rechtlich unerheblich, warum das Zertifikat zu spät eingereicht wurde. Bitte bedenken Sie, dass die Kammern aufgrund der Antragsflut eine deutlich verlängerte Bearbeitungszeit haben. **Die Kammern bitten daher darum, den Antrag möglichst noch vor dem 31.03.2019 zu stellen!**

Einen Schnellüberblick über die Regelungen zur Fortbildungspflicht finden Sie auf beigefügtem Merkblatt sowie unter: <https://www.kvbawue.de> → Praxis → Qualitätssicherung → Fortbildungspflicht.

Für Fragen stehen die nachfolgenden Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Landesärztekammer Baden-Württemberg:

Frau Niclas 0711-769 89-44
Frau Leypoldt 0711-769 89-58
Frau de Mello 0711-769 89-48

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Frau Kosutic 0711-674 470-31
Frau Clauss 0711-674 470-32

0006760102



KV Baden-Württemberg:

Frau Wannemacher 07121-917 2389

Frau Class 07121- 917 2382

Wir bedanken uns sehr für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Fortbildungspflicht

Alles, was Sie zur Fortbildungsverpflichtung wissen müssen, haben wir in zehn Fragen und Antworten für Sie zusammengefasst.

Wer ist für die Fortbildung zuständig?

Zuständig für die Fortbildungskonten und das Erteilen eines Zertifikats sind die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg. Vertragsärzte/-psychotherapeuten müssen die Fortbildung gegenüber der KVBW nachweisen. Die KVBW ist gegebenenfalls für Fristverlängerungen oder Sanktionen zuständig.

Was beinhaltet die Fortbildungspflicht?

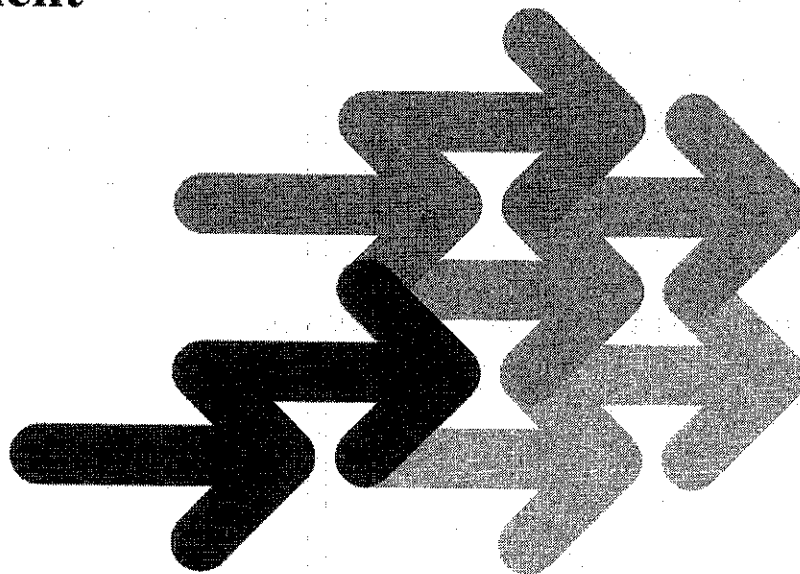
Ärzte und Psychotherapeuten müssen 250 Fortbildungspunkte innerhalb von fünf Jahren gegenüber der KVBW nachweisen. 50 Punkte werden ohne Nachweis pauschal als Eigenstudium anerkannt, 200 Punkte müssen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben werden.

Wie kommen Fortbildungspunkte auf das Konto?

Die Landesärztekammer hat ein elektronisches Verfahren. Veranstalter, die sich daran beteiligen, melden die Fortbildung der Teilnehmer elektronisch, sofern ein Barcode der Teilnehmer vorliegt. Die Fortbildung wird dann automatisch gutgeschrieben. Möglich ist auch ein schriftliches Verfahren durch den Arzt über die Vorlage der Teilnahmebestätigung. Die Landespsychotherapeutenkammer hat nur ein schriftliches Verfahren.

Welche Nachholfristen/Sanktionen gibt es?

Liegen die Fortbildungsnachweise zum Stichtag nicht vor, beginnt ein zwei-jähriger Nachholzeitraum. In dieser Zeit können die fehlenden Nachweise eingereicht werden. Der Nachholzeitraum wird nicht auf den regulären Folgezeitraum angerechnet.



Während der ersten vier Quartale muss die KVBW das Honorar um 10% kürzen bis alle Nachweise eingegangen sind. In weiteren vier Quartalen wird das Honorar um 25% gekürzt, danach soll die KVBW einen Antrag auf Entzug der Zulassung stellen.

Welche Fortbildungen werden anerkannt?

Die Landesärztekammer und Landespsychotherapeutenkammer erkennen die von ihnen zertifizierten psychotherapierlevanten Fortbildungsveranstaltungen gegenseitig an.

Wer unterliegt der Fortbildungspflicht?

Die Fortbildungspflicht gilt für alle Ärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen. Damit gilt sie in gleichem Umfang für angestellte und teilzeitbeschäftigte Ärzte/ Psychotherapeuten. Sie gilt nicht für Weiterbildungs- oder Sicherstellungsassistenten, Vertreter und Poolärzte im Bereitschaftsdienst.

Wie kann die Nachweisfrist verlängert werden?

Die Nachweisfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die ärztliche / psychotherapeutische Tätigkeit mindestens drei Monate nicht ausgeübt wird. Ruht die Zulassung, verlängert sich die Frist automatisch. Der Antrag muss vor Auslaufen der Frist gestellt werden.

Wie wird das Zertifikat an die KVBW übermittelt?

Die Kammern übermitteln die Zertifikate arbeitstäglich an die KVBW auf elektronischem Weg. Dazu müssen Sie eine entsprechende Einwilligung vornehmen. Ansonsten können Sie die Zertifikate per Post oder Fax an die KVBW übermitteln.

Welche Besonderheiten gibt es bei angestellten Ärzten/ Psychotherapeuten?

Nachweispflichtig gegenüber der KVBW ist der Arbeitgeber. Dementsprechend würde auch das Honorar des Arbeitgebers gekürzt, wenn die Nachweise nicht zum Stichtag vorliegen.

Wie werden die Fortbildungszeiträume berechnet?

Der Zeitraum beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen /-psychotherapeutischen Tätigkeit und endet nach fünf Jahren als Stichtagsregelung. Die Fortbildungsnachweise müssen zu diesem Stichtag bei der KVBW eingegangen sein. Das Zertifikat der Kammern wird grundsätzlich auf den Tag des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Kammer datiert. Ab diesem Tag ist es fünf Jahre gültig. Eine frühzeitige Antragstellung verändert den KV-Zeitraum also nicht!

0006760202



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
www.kvbawue.de